

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Klebstoffen, Druckfarben, Farben und Lacken sowie Holzschutz- und Bautenschutzmitteln

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 5/1999

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

12.01.2000

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Kleb- und Anstrichstoffe

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
a)		
2.1 Algentoxizität G_A	8	b)
2.2 Bakterientoxizität G_L	4	b)
2.3 Daphnientoxizität G_D	4	b)
2.4 Fischtoxizität G_F	2	b)
3. Abfiltrierbare	30 mg/l	150 mg/l

	Stoffe		d)
	c)		
4.	pH-Wert	6,5–8,5	6,0–10,0
A 2 Anorganische Parameter			
5.	Aluminium ber. als Al	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
6.	Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l
7.	Arsen ber. als As	0,1 mg/l	0,1 mg/l
8.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
10.	Chrom – Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	Chrom – VI ber. als Cr	0,1 mg/l	0,1 mg/l
12.	Cobalt ber. als Co	1,0 mg/l	1,0 mg/l
13.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
14.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
15.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l	0,01 mg/l
16.	Zink ber. als Zn	2,0 mg/l	2,0 mg/l
17.	Zinn ber. als Sn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
18.	Ammonium ber. als N	10 mg/l	f)
19.	Chlorid ber. als Cl	e)	durch Parameter
20.	Fluorid ber. als F	Nr. 2 begrenzt 10 mg/l	20 mg/l
21.	Nitrit ber. als N	1,0 mg/l	10 mg/l
22.	Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/l	–
23.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanali- sation höhere Werte zu- lässig (ÖNORM B 2503, September 1992)
A 3 Organische Parameter			
24.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C	25 mg/l	–
25.	Chemischer Sauer- stoffbedarf CSB ber. als O ₂	75 mg/l	–
26.	Biochemischer Sauer- stoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	–
27.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	1,0 mg/l	1,0 mg/l g)

28.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l
29.	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l
30.	Ausblasbare org. geb. Halogene POX ber. als Cl	0,1 mg/l	0,1 mg/l h)
31.	Phenolindex ber. als Phenol	0,1 mg/l	10 mg/l
32.	Summe der anionischen und nichtionischen Tenside	1,0 mg/l	keine Beeinträchtigung des Betriebes der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage
33.	Summe der flüchtigen aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol BTXE	0,1 mg/l	0,5 mg/l i)

- a) Bei der Auswahl (§ 4 Abs. 1 erster Satz AAEV) des Toxizitätstests für die Abwasserüberwachung ist darauf zu achten, dass mit dem eingesetzten Testorganismus die empfindlichste Gruppe von Wasserorganismen berücksichtigt wird, die durch die Inhaltsstoffe des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 geschädigt werden kann. Der Parameter Nr. 2.4 (Fischtoxizität) ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Bei biologischer Abwasserreinigung ist die Emissionsbegrenzung nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf Temperaturmessungen im Laufe eines Tages mehr als ein Meßwert nicht größer ist als 12 °C.
- f) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503, September 1992).
- g) Im Abwasser aus der Herstellung von Druckfarben, Anstrichstoffen oder Holzschutzmitteln (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3) ist eine Emissionsbegrenzung von 2 mg/l zulässig.
- h) Im Abwasser aus der Herstellung von Druckfarben, Anstrichstoffen oder Holzschutzmitteln (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3) ist eine Emissionsbegrenzung von 0,2 mg/l zulässig.
- i) Im Abwasser aus der Herstellung von Druckfarben, Anstrichstoffen oder Holzschutzmitteln (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3) ist eine Emissionsbegrenzung von 2 mg/l zulässig, wenn kein Benzol bestimmbar ist. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn Benzol als Roh-, Arbeits- oder Hilfsstoff bei der Herstellung von Druckfarben, Anstrichstoffen oder Holzschutzmitteln nicht eingesetzt wird.

Schlagworte

Kanalisationsanlage, Rohstoff, Arbeitsstoff, Bakterientoxizität, Daphnientoxizität, Kohlenwasserstoff, Klebstoff

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011163

Dokumentnummer

NOR12143323

alte Dokumentnummer

N8199956288L